2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen

Straßenausbaubeitragssatzung –

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt v. 17. Juni 2014 - (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) beide Gesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung vom 13.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen der Gemeinde Schkopau vom 31.05.2005 (Amtsblatt Nr. 7/2005 der Gemeinde Schkopau vom 28.07.2005), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen vom 23.06.2009 (Amtsblatt Nr. 13/2009 der Gemeinde Schkopau v. 25.08.2009) wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. (1) a) werden die Wörter "mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten" ersatzlos gestrichen.

 \S 15 Billigkeitsregelungen Abs. (1) "Übergroße Wohngrundstücke" erhält danach folgende Fassung:

- a) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt heranzuziehen.
- b) Als "übergroß" gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von $665,00~\text{m}^2$ liegt, deren Grundstücksfläche also $865,00~\text{m}^2$ oder mehr beträgt.
- c)
 Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:

- bis 865,00 m² voller Betrag

- bei bis zu weiteren 333,00 m² 50 % Anrechnung der Grundstücksfläche

- die restliche Grundstücksfläche 30 % Anrechnung.

§ 2 Neufassung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen.

§ 3 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen der Gemeinde Schkopau – Straßenausbaubeitragssatzung – tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schkopau,	
Andrej Haufe	
Bürgermeister	Siegel